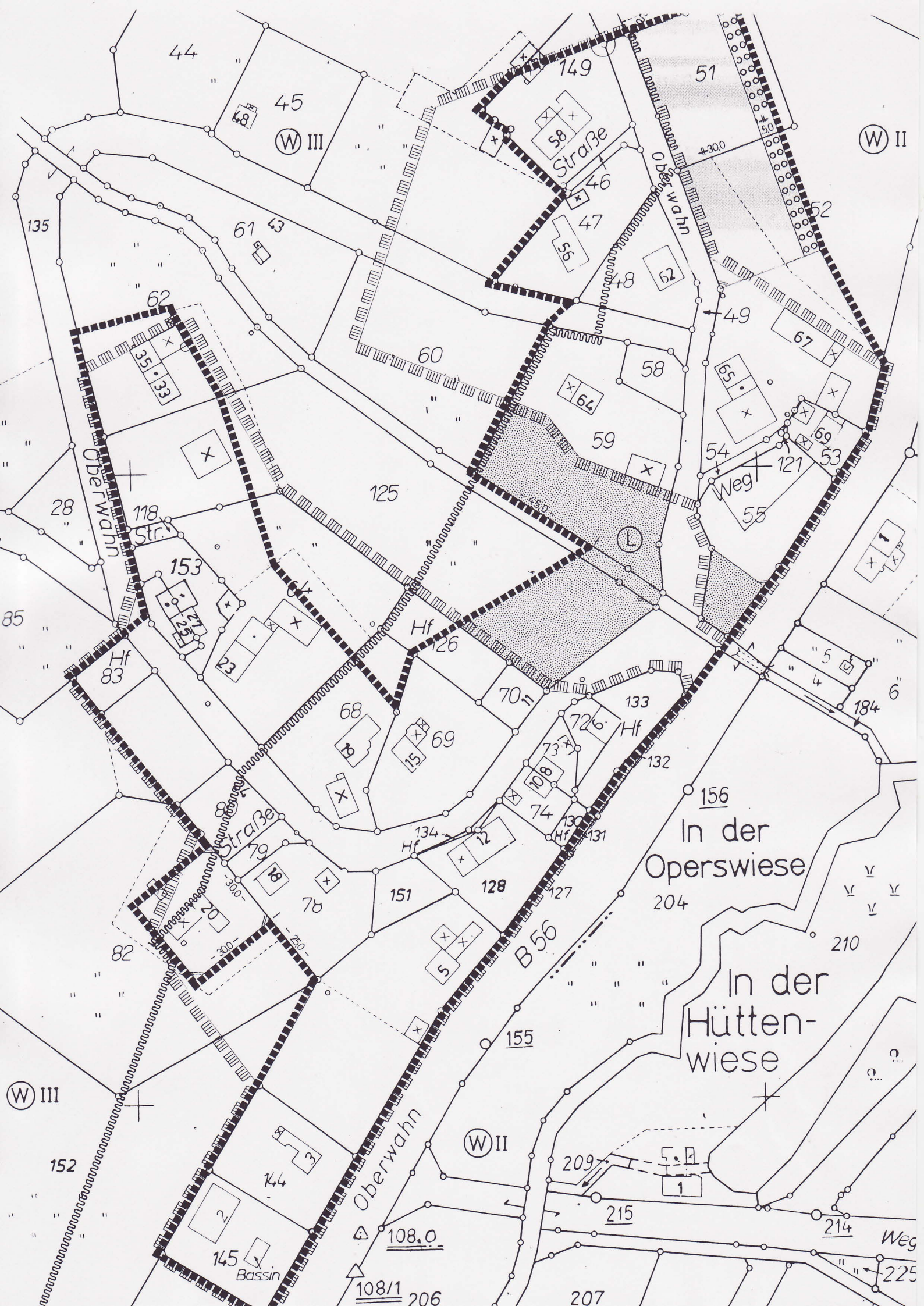
In der Operswiese
In der Hütten-wiese
B 56
Oberwahn
Straße
Weg
Bassin
W III
W II
L
Hf
44
45
43
61
62
135
149
51
58
46
47
56
48
52
60
59
64
65
67
69
54
53
121
55
125
28
118
Str.
153
85
83
126
68
69
70
72
73
74
133
132
184
156
204
210
155
79
78
151
128
127
134
131
82
144
145
152
209
215
214
225
108.0
108/1
206
207

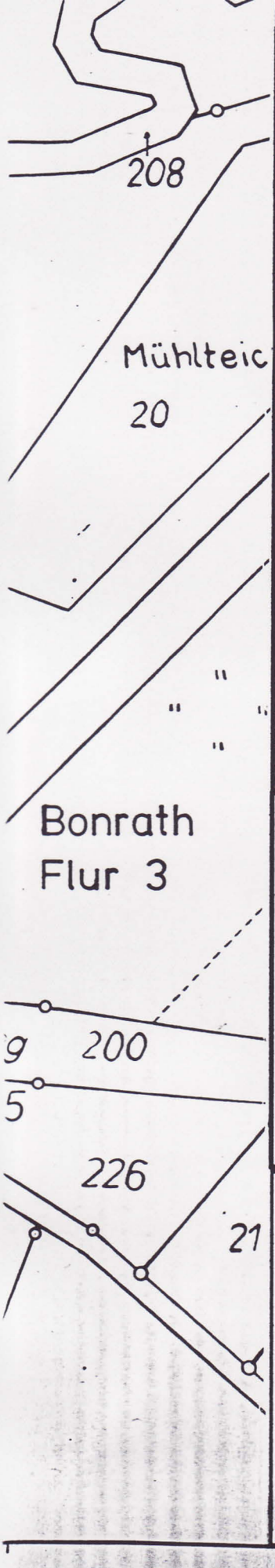

Diese Abgrenzungskarte ist gemäß § 1 der Satzung Bestandteil derselben.

Zeichenerklärung

- Grenze des Satzungsbereichs
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Bereich der gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Außenbereichsflächen
- Private Grünfläche
- Schutzgebiet i.S. des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Fertigung:

Siegburg, den 22.12.1997

Im Auftrag: gez. Isenegh

Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
-Planungsamt-

Dieser Plan und die zugehörige Satzung wurden vom Rat am 28.1.1998 beschlossen.

Lauch, den 4.2.1998

gez. Kleff
Bürgermeister

gez. Tillmann
Ratsmitglied

Dieser Plan und die zugehörige Satzung wurden am 12.2.1998 angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 30.4.1998
AZ: 35.2.91-88-25.98
Köln, den 30.4.1998

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag: gez. Liese

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung rechtsverbindlich wird, ist am 27.4.1998 erfolgt

Lauch, den 30.4.1998
Im Auftrag:
(Heuer)
~~Stadt-~~/ Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde Much für die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Oberwahn

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1180) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Allgemeines, Gesetzliche Vorschriften, Erlasse, Verfügungen zum Thema Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), in seiner Sitzung am 28.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Oberwahn werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im gem. § 4 (2 a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) festgesetzten Geltungsbereich (gerasterte Fläche) sind nur Wohngebäude zulässig.

Im übrigen Geltungsbereich sind die gemäß § 34 Abs. 1 - 3 BauGB möglichen Vorhaben zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB):

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 4 m² ein Strauch der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen. Die Anpflanzung soll dabei gruppenartig erfolgen.

Sträucher, 2-jährig verpflanzt, ohne Ballen, 80 - 120 cm Höhe:

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Weißdorn

Prunus padus	-	Traubenkirsche
Salix aurita	-	Öhrchenweide
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

Der übrige Bereich dieser Fläche ist als zweischürige Wiese zu pflegen, wobei eine Mahd im Mai und eine Mahd im August erfolgen soll.

Außerdem ist auf den Grundstücken, die im festgesetzten Geltungsbereich gemäß § 4 (2 a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) liegen (gerasterte Fläche), je 350 m² Grundstücksfläche ein Hochstammobstbaum der nachfolgenden Sortenliste anzupflanzen.

Obstsorten, Hochstamm ab 7 cm Stammumfang in 1 m Höhe:

Äpfel:

Geheimrat von Oldenburg
Winterbanane
Ontario
Jakob Lebel
Jakob Fischer
Gravensteiner
Winterrambour
Goldparmäne
Bohnapfel
Luxemburger Renette
Schafsnase
Danziger Kantapfel
Kaiser Wilhelm

Birne:

Gute Luise
Köst. von Charneux
Klaps Liebling
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Oberösterr. Weinbirne

Kirsche:

Schneiders späte Knorpelkirsche
Schwarze Knorpelkirsche

Pflaume

Hauszwetsche

Quitte:

Birnenquitte
Apfelquitte

Mispel:

Deutsche Mispel

§ 4

Hinweise:

- Die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre (für den Bereich der Schutzzone III) und der wasserrechtlichen Genehmigung vom 01.09.1997 (für den Bereich der Schutzzone II) sind zu beachten.
- Teilbereiche des Satzungsgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet.

- Bei der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen wird empfohlen, nur heimische Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste in § 3).

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft. *)

Much, den 04.02.1998

(gez. Kleff)
Bürgermeister

*) Hinweis:

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much, Nr. 48 vom 27.11.1998